

Beglaubigte Kopie

Urkundenrolle Nr. 295 /2017

- einseitig beschrieben -

D4 289-17

Verhandelt

zu Berlin am 4. Oktober 2017

Vor dem unterzeichneten Notar
Uwe Scharnhorst
Fasanenstraße 5, 10623 Berlin

erschien heute in seinen Amtsräumen:

Frau Anne Kjaer Riechert, geb. am 24.08.1982,
wohnhaft Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin.

Die Erschienene ist dem Notar von Person bekannt.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Daraufhin fragte der Notar die Erschienene, ob der Notar oder der mit ihm in der Sozietät tätige Rechtsanwalt Wolf Schuler in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig waren oder sind. Eine Vorbefassung wurde von der Beteiligten verneint.

Nach Hinweis des amtierenden Notars auf das Berliner Datenschutzgesetz erklärten sämtliche Beteiligte ihr Einverständnis mit der Speicherung und Verarbeitung aller urkundsrelevanten Daten einschließlich der persönlichen Angaben.

Die Erschienene erklärte vorab, dass sie ihre nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen vornimmt, sondern als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, zur Alleinvertretung befugte Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 174213 eingetragenen ReDI School of Digital Integration gGmbH, geschäftsansässig Zinnowitzerstraße 8, 10115 Berlin, nachstehend als „die Gesellschafterin“ bezeichnet.

Die Gesellschafterin bat den Notar ihre nachstehenden Erklärungen zur Gründung der nachbezeichneten Gesellschaft zu beurkunden und erklärte:

I.

Die Gesellschafterin gründet hiermit die ReDI School of Digital Integration -Mun- gUG (haftungsbeschränkt) nach Maßgabe des dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertrages. Nach dem Verlesen dieser Anlage durch den Notar stellte die Gesellschafterin diesen Gesellschaftsvertrag fest und übernahm den darin genannten Geschäftsanteil zu den dort genannten Bedingungen.

II.

Die Gesellschafterin hält heute unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz eine Gesellschafterversammlung ab und beschließt einstimmig was folgt.

Frau Anne Kjaer Riechert, geb. am 24.08.1982, Mittenwalder Straße 7, 10961 Berlin, wird zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt. Sie vertritt die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Hinweise

Die Erschienene wurde vom Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen

- a) dass die Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht.

- b) der vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in ihrem Namen Handelnde persönlich nach § 11 Abs. 2 GmbHG haftet;
- c) die Gesellschafterin der Gesellschaft solidarisch für den Schaden haftet, der dadurch entsteht, dass sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlässt, die nicht Geschäftsführer sein kann, und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt;
- d) die Gesellschafterin auch bei Eintragung für einen bei Handelsregistereintragung auf das Stammkapital entstandenen Fehlbetrag haftet (Unterbilanzhaftung);
- e) eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als verdeckte Sacheinlage zu bewerten ist, keine Erfüllungswirkung hat;
- f) eine Vereinbarung, derzufolge die Gesellschaft einem Gesellschafter eine Leistung schuldet, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht, der Erfüllung der Einlageschuld nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG nicht entgegensteht, insbesondere in der Anmeldung gem. § 8 GmbHG anzugeben ist;
- g) eine gesetzliche Rücklage gem. § 5a Abs. 3 GmbHG zu bilden ist und diese nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden darf;
- h) der Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit und/oder bei Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet ist (§ 15a InsO).

IV. Vollmacht

Die Gesellschafterin erteilte den Notariatsmitarbeitern des amtierenden Notars Antje Tormyn und Brit Weser und einem von dem Notar in gesonderter Urkunde bestimmten Mitarbeiter jeweils einzeln Vollmacht, etwaige Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren und zum Handelsregister anzumelden, falls dies von der Gesellschafterin vor Eintragung gewünscht wird und/oder zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckdienlich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von dem Registergericht nicht zu prüfen.

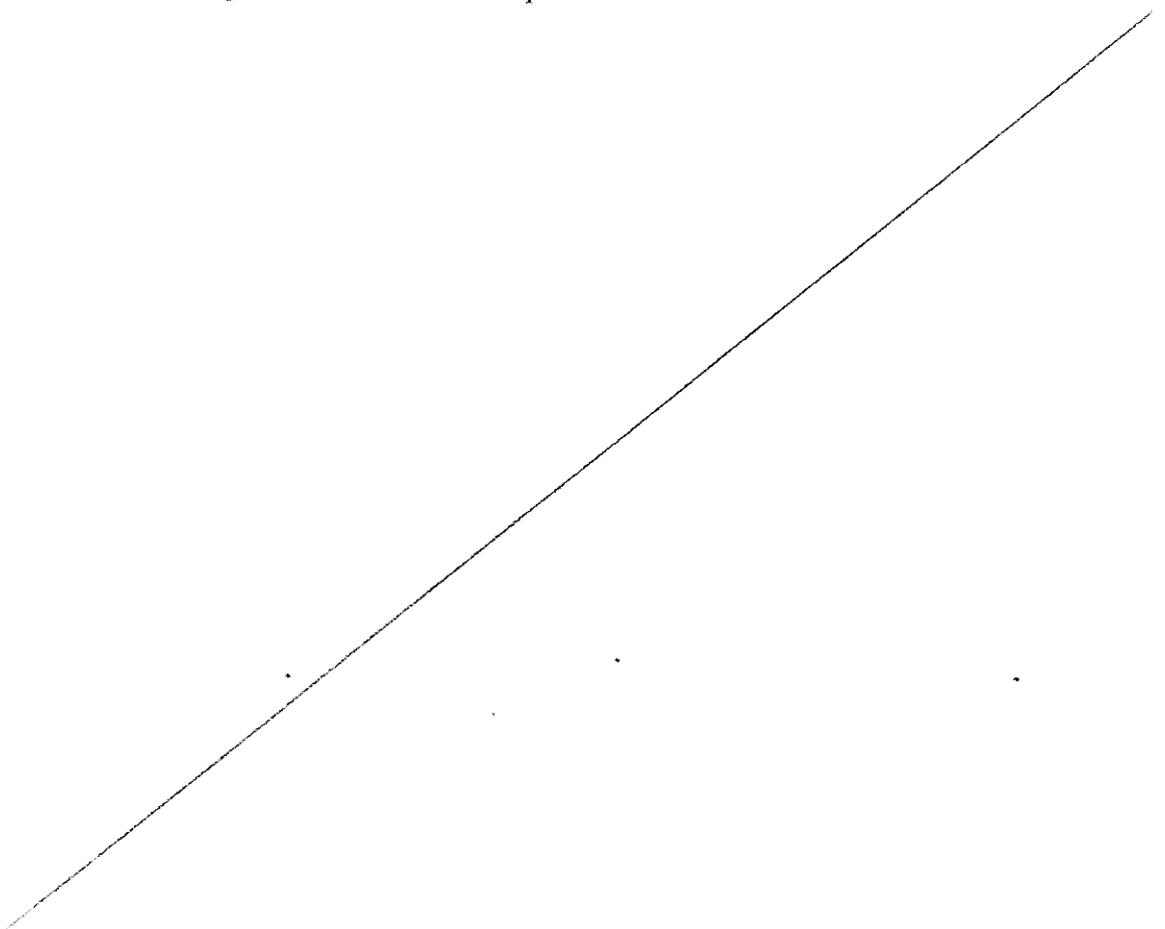
Die Gesellschafterin erteilt dem Notar den Auftrag, von den beurkundeten Erklärungen nur im Interesse der Beteiligten und der Übernahme der Amtshaftung Gebrauch zu machen. Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar Gebrauch gemacht werden.

V. Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

VI. Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- die Gesellschafterin,
 - die Gesellschaft zwei,
 - das Registergericht (elektronisch begl. Abschrift),
 - das zuständige Finanzamt für Körperschaften.
- 

Das Protokoll nebst Anlage wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



Manhart, Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) unter der Firma

ReDI School of Digital Integration -Mun- gUG (haftungsbeschränkt)

- 2 Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützungsleistungen bei der wirtschaftlichen und sozialen Integration von Flüchtlingen in Deutschland und in Europa, insbesondere durch:
 - die Bereitstellung von Kursen und Weiterbildung für Flüchtlinge zur Erlangung von Programmier- und arbeitsmarktnahen IT-Kenntnissen:
 - die Erstellung von Kursinhalten u.a. zur Erlangung von Programmierkenntnissen, die online zur Verfügung gestellt werden;
 - die Bereitstellung von Laptops für die Kursteilnehmer;
 - Kontakten zu potentiellen Arbeitgebern und Mentorenschaften
 - Hilfe beim Aufbau eines beruflichen Netzwerks



oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.
- 5 Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur HRB 149695 B eingetragene Initiative Schule im Aufbruch gGmbH und für den Fall, dass diese erloschen sein sollte an die von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro.
- 2 Hiervon hat übernommen
 - die Gesellschafterin ReDI School of Digital Integration gGmbH, geschäftsansässig Zinnowitzerstraße 8, 10115 Berlin einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.000 Euro, lfd. 1 in der Liste der Gesellschafter der Gesellschaft.
- 3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld in voller Höhe von der Gesellschafterin zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung

- 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem

3. Daneben kann die Gesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke, vornehmen (gem. § 58 Nr. 1 AO). Darüber hinaus darf die Gesellschaft Mittel im Sinne des § 58 Nr. 2 AO teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen.

4. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmensgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, sofern dies der Förderung der gemeinnützigen Zwecke dient. Die Gesellschaft kann gleichermaßen die Trägerschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen übernehmen sowie die Trägerschaft auf Gewinnerzielung ausgerichteter Gesellschaften. Weiterhin kann die Gesellschaft Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden ist. Die Stipendien sind der Allgemeinheit zugänglich und die Vergaberegeln werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.
- 5 Es darf keine Person, die durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zur HRB 149695 B eingetragene Initiative Schule im Aufbruch gGmbH und für den Fall, dass diese erloschen sein sollte an die von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder die bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro.
- 2 Hiervon hat übernommen
 - die Gesellschafterin ReDI School of Digital Integration gGmbH, geschäftsansässig Zinnowitzerstraße 8, 10115 Berlin einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.000 Euro, lfd. 1 in der Liste der Gesellschafter der Gesellschaft.
- 3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld in voller Höhe von der Gesellschafterin zu erbringen.

§ 5 Geschäftsführung

- 1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem

Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

5. Jedem Geschäftsführer kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden, so dass er die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten vertreten kann.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bei Überschreitung des genehmigten Jahresbudgets.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreibebriefes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Einladung kann auch per Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Einladung widerspricht.
3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
4. Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Er kann sich dabei durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
5. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen

- 6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 Prozent (%) des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es dran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 1 Beschlüsse der Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
- 2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 3 Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 4 Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben. Sofern mehrere Gesellschafter die Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, hat die (der) Vorsitzende oder ein Geschäftsführer über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 5 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss

- Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben

§ 10 Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht

- 1 Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschaft nach Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses. Die Genehmigung der Gesellschaft ist bei Einhaltung des in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 bestimmten Verfahrens zu erteilen ist, ohne dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen von Dritten zu prüfen ist.
- 2 Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder Einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird, sofern sie nicht bereits zuvor auf ihr Ankaufsrecht schriftlich verzichtet haben. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils gemessen an der Höhe der eingezahlten Kapitalanteile oder dem gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage zu zahlen, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 2 Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht,
 - wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - wenn sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

- 3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
- 4 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- 5 Die Einziehung und die Abtretung ist von der Gesellschafterversammlung nur mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
- 6 Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- 7 Im Falle der Einziehung oder Abtretung hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf eine Einziehungsvergütung nach Maßgabe der Regelung in § 3 Ziffer 3. Satz 2.

§ 12 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Besteht zwischen der Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung und der Tätigkeit eines Gesellschafters und oder eines Geschäftsführers eine Wettbewerbssituation, so kann die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter und oder Geschäftsführer Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilen, soweit ein solches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstrichterlichen

- 3 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen.
- 4 Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- 5 Die Einziehung und die Abtretung ist von der Gesellschafterversammlung nur mit absoluter Stimmenmehrheit zu beschließen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt, sie wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter.
- 6 Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- 7 Im Falle der Einziehung oder Abtretung hat der betroffene Gesellschafter einen Anspruch auf eine Einziehungsvergütung nach Maßgabe der Regelung in § 3 Ziffer 3. Satz 2

§ 12 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1 Besteht zwischen der Tätigkeit der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung und der Tätigkeit eines Gesellschaftern und oder eines Geschäftsführers eine Wettbewerbssituation, so kann die Gesellschafterversammlung dem Gesellschafter und oder Geschäftsführer Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilen, soweit ein solches gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder der höchstrichterlichen

Rechtsprechung besteht. Art und Umfang der Befreiung sowie ein zu zahlendes Entgelt sind in dem Gesellschafterbeschluss zu regeln. Die ReDI School of Digital Integration - Mun- gUG (haftungsbeschränkt) und die Gesellschafterin sind unentgeltlich von diesem Wettbewerbsverbot ebenso befreit wie die Geschäftsführung der vorgenannten Gesellschaften.

2. Soweit gesetzlich zulässig, darf auch der betroffene Gesellschafter an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 14 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 500,00 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinaus gehende Kosten trägt der Gesellschafter.

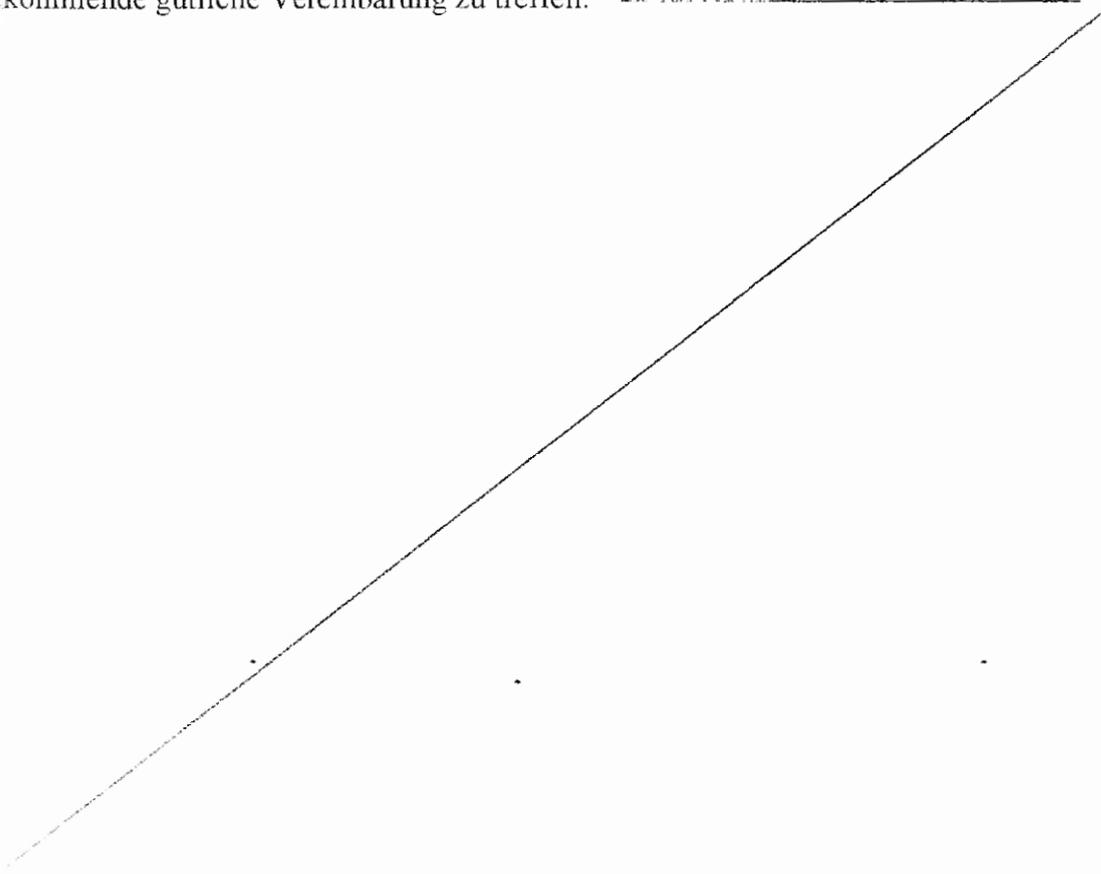
§ 16 Mediationsklausel

1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn dies ein Beteiligter beantragt. Wenn sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, der in der Wirtschaftsmediation erfahren sein soll, einigen, nimmt die für die Gesellschaft zuständige Industrie- und Handelskammer die Bestimmung vor.
2. Der Mediator bestimmt das Verfahren selbst. Ziel des Verfahrens ist eine rechtlich zulässige und umsetzbare Vereinbarung über die Beilegung aller Streitpunkte und die Kostentragung. Mit ihrer schriftlichen Niederlegung oder bei Formbedürftigkeit mit ihrer zertellten Beurkundung endet das Verfahren. Es endet auch, wenn der Mediator

schriftlich das Scheitern des Verfahrens erklärt. In diesem Fall entscheidet der Mediator als Schiedsgutachter über die Kostentragung.

- 5 Der ordentliche Rechtsweg ist für die Dauer der Mediation ausgeschlossen. Eine Klage zur Wahrung von Ausschlussfristen ist zulässig, wenn ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens bis zum Ende des Mediationsverfahrens gestellt wird. Zulässig sind weiterhin Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen wird durch den Antrag eines Beteiligten auf Durchführung des Mediationsverfahrens die Anfechtungsfrist gehemmt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1 Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
 - 2 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen davon unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gütliche Vereinbarung zu treffen.
- 

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Fotokopie
mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Berlin, den 4. Oktober 2017


Uwe Scharnhorst, Notar

